

**Vereinbarung über das Beitrittsverfahren freiberuflicher Hebammen
zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a
Abs. 2 SGB V und die Vertragspartnerliste nach § 134a Abs. 2a SGB V
vom 24.08.2023
(Übergangsvereinbarung Vertragspartnerliste Hebammen)**

zwischen

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. (BfHD), Frankfurt
Deutscher Hebammenverband e.V. (DHV), Karlsruhe

- einerseits -

sowie

dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Berlin

(im nachfolgenden GKV-Spitzenverband genannt)

- andererseits -

Präambel

Im März 2021 haben die Vertragspartner nach § 134a Abs. 1 SGB V Verhandlungen für eine grundlegende Überarbeitung des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V (Hebammenhilfe-Vertrag) aufgenommen, die auch eine Modernisierung des Nachweis- und Beitrittsverfahrens nach § 134a Abs. 2 SGB V von freiberuflichen Hebammen zum Vertrag sowie zur Datenübermittlung für die Vertragspartnerliste Hebammen nach § 134a Abs. 2a SGB V zwischen den Vertragspartnern beinhalten soll.

Ein Eintrag auf der Vertragspartnerliste Hebammen ist gemäß §134a Abs. 2a SGB V die Voraussetzung für die Zulassung der Hebamme zur Leistungserbringung. Sie bildet die Grundlage für die Prüfung von Abrechnungen durch die Krankenkassen, die Prüfung der Qualitätskriterien nach § 134a Abs. 1a SGB V sowie die Anspruchsberechtigung auf Ausgleich der Berufshaftpflichtversicherungs-Kostensteigerungen nach § 134a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1b SGB V sowie dem Ausgleich der entstehenden Kosten für Hebammen und von Hebammen geleiteten Einrichtungen im Rahmen der Einführung und des Betriebs der Telematikinfrastruktur nach § 380 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB V.

Parallel zu den Vertragsverhandlungen haben die Vertragspartner mit der technischen Überarbeitung der Übermittlungswege der Datensätze für die Vertragspartnerliste Hebammen zwischen den Leistungserbringerverbänden und dem GKV-Spitzenverband begonnen und die entsprechenden Regelungen konsentiert. Die Überarbeitung des Übermittlungsverfahrens ist zwischenzeitlich so weit fortgeschritten, dass dieses umgesetzt werden kann. Die mit der Modernisierung verbundenen Potentiale für eine schnellere und präzisere Datenerfassung und -übermittlung zwischen Leistungserbringerverbänden, GKV-Spitzenverband und Krankenkassen kommen der Bearbeitung der oben genannten Verfahren unmittelbar zu Gute. Daher haben sich die Vertragspartner auf den Abschluss der vorliegenden Übergangsvereinbarung verständigt.

Ein weiteres Ziel der Übergangsvereinbarung ist es, dass die Vertragspartner das neue Verfahren erproben und etwaige Anpassungserfordernisse im Rahmen der noch laufenden Verhandlungen zum Hebammenhilfe-Vertrag kurzfristig berücksichtigen können.

§ 1 Abweichende Regelung vom Hebammenhilfe-Vertrag

Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten für den Vertragsbeitritt freiberuflicher Hebammen nach § 134a Abs. 2 SGB V, die Inhalte und die Datenübermittlung der Vertragspartnerliste Hebammen nach § 134a Abs. 2a SGB V sowie die zu verwendenden Formulare. Sie gehen den §§ 5 bis 8 Hebammenhilfe-Vertrag sowie der Anlagen 4.1, 4.2 und 5 des Vertrages vor.

§ 2 Rechtswirkung

- (1) Die Rechtswirkung des Vertrages nach § 134a Abs. 2 Satz 1 SGB V tritt für die Hebamme ein, sobald das Beitrittsverfahren nach § 3 beim jeweiligen Berufsverband bzw. beim GKV-Spitzenverband vollständig abgeschlossen ist.
- (2) Die Rechtswirkung des Vertrages endet für die Hebamme, wenn
 1. ihre Mitgliedschaft im entsprechenden Berufsverband endet, bzw.
 2. sie den Beitritt zum Vertrag bei dem Verband widerruft, über den sie diesem Vertrag beigetreten ist (Anlage 0.2),
 3. sie für die Versorgung von Versicherten aufgrund einer Unterbrechung ihrer Tätigkeit von mehr als zwölf Monaten nicht mehr zur Verfügung steht (z.B. während der Elternzeit oder wenn keine Leistungen nach dem Vertrag mehr angeboten werden),
 4. kein Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 6 Abs. 3 des Vertrages mehr besteht,
 5. die Hebamme wegen Vertragsverstößen gemäß § 15 Abs. 3 des Vertrages vom Vertrag ausgeschlossen wurde oder
 6. der Hebamme die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung sofort vollziehbar oder rechtskräftig entzogen wurde.
- (3) Die Hebamme kann den Beitritt zum Vertrag zeitweise unterbrechen. Eine Unterbrechung des Beitritts liegt vor, wenn die Hebamme für mehr als drei Monate nicht für die Versorgung von Versicherten zur Verfügung steht, und kann bis zu zwölf Monate dauern. Bei einer Unterbrechung von mehr als zwölf Monaten endet der Beitritt zu diesem Vertrag automatisch. Für den Zeitraum der Unterbrechung hat der Vertrag keine Rechtswirkung für die Hebamme, sodass Leistungen, die in diesem Zeitraum erbracht wurden, nicht abrechenbar sind. Für die Dauer der Unterbrechung sind die Fristen der Anlage 2 des Vertrages (Qualitätsvereinbarung) gehemmt. Abrechnungsfristen bleiben von der Unterbrechung unberührt.

§ 3 Beitrittsverfahren

- (1) Hebammen, die einem der vertragsschließenden Berufsverbände angehören, übermitteln ihrem jeweiligen Berufsverband folgende Unterlagen, um dem Vertrag beizutreten:
 1. das Beitritts- und Änderungsformular (Anlage 0.1), aus dem die Angaben nach § 4 Abs. 1 und 3 hervorgehen,
 2. einen Nachweis der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und
 3. einen Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden leistungsbezogenen Berufshaftpflichtversicherung.
- (2) Hebammen, die keinem der vertragsschließenden Berufsverbände angehören, übermitteln dem GKV-Spitzenverband die in Abs. 1 genannten Unterlagen, um dem Vertrag beizutreten.

- (3) Der Verband, über den die Hebamme nach Abs. 1 oder 2 beitrifft, prüft die Unterlagen und fordert die Hebamme ggf. zur Nachreichung fehlender Nachweise auf. Der Beitritt erfolgt frühestens zu dem Datum, zu dem alle benötigten Unterlagen beim jeweiligen Verband eingegangen sind. Es gilt das Datum des Posteingangs beim jeweiligen Verband. Ein rückwirkender Beitritt ist ausgeschlossen. Die Hebamme erhält vom jeweiligen Verband eine Bestätigung, die das Datum des Beitritts enthält, ab dem der Vertrag Rechtswirkung für sie hat.
- (4) Die Hebamme hat Sorge dafür zu tragen, dass ein Beitritt nur über einen Verband erfolgt. Tritt eine Hebamme, die diesem Vertrag nach Abs. 2 beigetreten ist, dennoch zusätzlich über einen Berufsverband nach Abs. 1 bei, endet der Beitritt über den GKV-Spitzenverband automatisch am Tag vor dem Beitritt über den Berufsverband. Tritt eine Hebamme, die diesem Vertrag nach Abs. 1 beigetreten ist, zusätzlich über einen weiteren Berufsverband bei oder tritt eine Hebamme diesem Vertrag gleichzeitig über zwei Berufsverbände bei, informiert der GKV-Spitzenverband den neu meldenden Berufsverband. Es gilt der Datensatz des Verbandes, der die Hebamme zuerst beim GKV-Spitzenverband gemeldet hat, solange bis dieser Verband den von ihm geführten Datensatz schließt. Das Datum des neuen Datensatzes gilt für die Leistungserbringung. Die Abrechnung kann erst erfolgen, wenn der erste Datensatz geschlossen wurde.
- (5) Jeder Verband kann Online-Module zur selbständigen Datenerfassung und -änderung durch die Hebammen vorsehen. Die Einreichung des Beitritts- und Änderungsformulars kann dabei entfallen, wenn dessen Inhalte vollständig und sinnwährend in das Online-Modul übernommen werden.

§ 4 Vertragspartnerliste

- (1) Der GKV-Spitzenverband führt eine Vertragspartnerliste, in der alle zur Leistungserbringung zugelassenen freiberuflichen Hebammen geführt werden. Dafür teilt die Hebamme dem Verband, über den sie diesem Vertrag beitrifft, folgende Angaben unverzüglich mit:
 1. Bestehen einer Mitgliedschaft in einem Berufsverband und Name des Berufsverbandes oder bestehender Beitritt nach § 3 Abs. 2,
 2. Vorname und Name der Hebamme,
 3. Telefonnummer der Hebamme,
 4. E-Mail-Adresse der Hebamme, soweit vorhanden,
 5. Art der Tätigkeit einschließlich der Angabe, ob als Videobetreuung angeboten,
 6. ein persönliches Kennzeichen nach § 293 SGB V (Institutionskennzeichen der Klassifikation Hebammen),
 7. Geburtsdatum der Hebamme und
 8. Anzahl und Namen der angestellten Hebammen.
- (2) Der GKV-Spitzenverband übernimmt in die Vertragspartnerliste die im Datensatz des persönlichen Kennzeichens nach § 293 SGB V gespeicherte Hausanschrift und Anrede. Hebammen, für die keine Hausanschrift im Inland gespeichert ist, haben dem GKV-Spitzenverband einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt die Hebamme dies, gilt ein an sie gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument die Hebamme nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.
- (3) Der GKV-Spitzenverband stellt auf seiner Internetseite eine Hebammenliste als elektronisches Programm zur Verfügung, mit dem die Angaben nach Abs. 1 Nummer 2 bis 5 abgerufen werden können. Hebammen können dem Verband, über den sie diesem Vertrag beitreten, folgende freiwillige Angaben zu ihrer Person mitteilen, die ebenfalls in der Vertragspartnerliste geführt und über die Hebammenliste abgerufen werden können:
 1. Webseite,
 2. für die Betreuung von Versicherten ausreichende Gebärden- und Fremdsprachkenntnisse und

3. von Abs. 2 abweichende Dienstadresse, die für die Umkreissuche der Hebammenliste genutzt und nicht öffentlich angezeigt wird.
- (4) Hebammen sind verpflichtet, Änderungen zur ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung, der Angaben nach Abs. 1 bis 3, sowie den Widerruf oder die Unterbrechung des Beitritts und die Beendigung der Tätigkeit sowie einen sofort vollziehbaren bzw. rechtskräftigen Widerruf der Berufserlaubnis unverzüglich dem Verband anzuzeigen, über den sie diesem Vertrag beigetreten sind. § 3 Abs. 3 gilt analog.
- (5) In begründeten Einzelfällen kann der GKV-Spitzenverband die Angaben nach Abs. 1 bis 4 sowie § 3 Abs. 1 prüfen und die Hebammen zur erneuten Vorlage entsprechender Nachweise auffordern. Die nach Abs. 1 bis 4 zur Verfügung gestellten Daten der Hebammen dürfen nur zu den gesetzlich bzw. im Vertrag vereinbarten Zwecken verwendet werden.
- (6) Die vertragschließenden Berufsverbände stellen dem GKV-Spitzenverband einmal wöchentlich eine vollständige Liste der Hebammen, die diesem Vertrag über den jeweiligen Verband beigetreten sind, einschließlich der Angaben nach den Abs. 1 bis 4 zur Verfügung. Abweichend von Anlage 5 zum Vertrag regelt die Anlage 1 dieser Vereinbarung (Technische Beschreibung) das Nähere zur Datenübertragung.
- (7) Der GKV-Spitzenverband ist befugt und verpflichtet, die Daten nach Abs. 1 bis 4 an die Krankenkassen zu übermitteln.
- (8) Die Krankenkassen informieren nach § 305 Abs. 3 SGB V ihre Versicherten auf Verlangen umfassend über die diesem Vertrag beigetretenen Hebammen.
- (9) Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 und Kapitel 3 DSGVO ist derjenige Verband, über den die Hebamme nach § 3 Abs. 1 oder 2 dem Vertrag beigetreten ist.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungszeitraum

Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Eine einvernehmliche Aufhebung dieser Vereinbarung zu einem früheren Zeitpunkt bleibt den Vereinbarungspartnern unbenommen.

Berlin, den 24.08.2023

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e. V.

Deutscher Hebammenverband e. V.

GKV-Spitzenverband

Block C: Verpflichtende Angaben zu weiteren IKs und angestellten Hebammen

Dieser Abschnitt wird nur dann ausgefüllt, wenn Sie Leistungen von einem zweiten Arbeitsort aus, über eine Hebammeninstitution (z.B. von Hebammen geleitete Einrichtungen (HgE - Geburtshäuser), Hebammenpraxen oder Hebammenteams) abrechnen wollen.

1. weiteres Institutionskennzeichen 4 5 _ _ _ _ _ _ _ _	2. weiteres Institutionskennzeichen 4 5 _ _ _ _ _ _ _ _
3. weiteres Institutionskennzeichen 4 5 _ _ _ _ _ _ _ _	4. weiteres Institutionskennzeichen 4 5 _ _ _ _ _ _ _ _

Falls Sie Hebammen angestellt haben, geben Sie deren Namen an. Sollten Sie mehr als drei Hebammen angestellt haben, teilen Sie deren Namen bitte auf einem gesonderten Beiblatt mit. Mit der Angabe von angestellten Hebammen bestätigen Sie, dass Sie Ihren Angestellten die Rechte und Pflichten aus dem Hebammenhilfe-Vertrag bekannt gegeben haben und deren Anwendung in geeigneter Weise sicherstellen. Es können ausschließlich Leistungen von angestellten Hebammen, die vor der Leistungserbringung angemeldet wurden, zur Abrechnung gebracht werden.

1. angestellte Hebamme: Name	Vorname
2. angestellte Hebamme: Name	Vorname
3. angestellte Hebamme: Name	Vorname

Block D: Freiwillige Angaben für die Hebammenliste im Internet

Die Umkreissuche der Hebammenliste greift auf Ihre Anschrift zu, die Sie in Ihrem persönlichen Institutionskennzeichen bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (ARGE IK) hinterlegt haben. Sollten Sie nicht in der Nähe dieser Adresse tätig sein, können Sie eine abweichende geographische Adresse (Tätigkeitsmittelpunkt) angeben. Sie werden dann ausschließlich im Umkreis dieser Adresse angezeigt:

Tätigkeitsmittelpunkt ausschließlich für die örtliche Zuordnung auf der Hebammenliste – nicht als Postanschrift!	
Straße	
PLZ	Ort

Der GKV-Spitzenverband ist gesetzlich verpflichtet, eine Hebammenliste im Internet zu führen. Alle zur Leistungserbringung zugelassenen freiberuflichen Hebammen können dort von Versicherten im Rahmen einer Umkreissuche gefunden werden. In der Hebammenliste werden Name, Vorname, Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse sowie das Leistungsspektrum angezeigt. Sie können darüber hinaus zusätzliche Angaben als Information für Versicherte hinterlegen. Mit der Eintragung freiwilliger Angaben stimmen Sie der Verwendung für die Hebammenliste zu. Diese Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Verband widerrufen werden, über den Sie nach Block A dem Hebammenhilfe-Vertrag beigetreten sind.

Webseite
Für die Betreuung von Versicherten ausreichende Gebärdens- bzw. Fremdsprachenkenntnisse (bitte aufzählen)

Block E: Check-Liste

- Die Anmeldung meiner freiberuflichen Tätigkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (in der Regel Gesundheitsamt) ist erfolgt.
- Die bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (ARGE IK) zu meinem persönlichen Institutionskennzeichen hinterlegten Daten (Bankverbindung, Anschrift) sind aktuell.
- Ein Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung, die dem Leistungsspektrum unter Block B entspricht (mit oder ohne Geburtshilfe), ist beigefügt.
(Hinweis: Anträge auf eine Berufshaftpflichtversicherung sind als Nachweis nicht ausreichend.)
- Ein Nachweis über meine Berufserlaubnis als „Hebamme“ ist beigefügt.
- Bei Beitritten über den GKV-Spitzenverband nach Kündigung der Mitgliedschaft in einem Berufsverband: Die Kündigungsbestätigung des BfHD bzw. DHV ist beigefügt.

Block F: Erklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben. Die Inhalte des Hebammenhilfe-Vertrags und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sind mir bekannt. Änderungen durch die Vertragspartner nach § 134a SGB V werden automatisch für mich rechtsverbindlich, ohne dass es meiner erneuten Zustimmung bedarf. Über Änderungen informiere ich mich regelmäßig in den Veröffentlichungen des Verbandes, über den ich nach Block A beitrete.

Mir ist bekannt, dass für den Beitritt zum Hebammenhilfe-Vertrag das Datum des Posteingangsstempels der notwendigen Unterlagen beim zuständigen Verband nach Block A gilt. Ein rückwirkender Beitritt ist ausgeschlossen. Fehlerhafte und unvollständige Unterlagen führen dazu, dass keine Eintragung in der Vertragspartnerliste Hebammen erfolgt und ich nicht mit den Gesetzlichen Krankenkassen abrechnen kann.

Ich versichere, dass ich alle Änderungen der obigen Daten unverzüglich dem Verband mitteile, über den ich dem Hebammenhilfe-Vertrag nach Block A beitrete. Bei Änderungen des Leistungsspektrums nach Block B füge ich den Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (mit oder ohne Geburtshilfe) bei.

Unterbrechungen (mehr als drei Monate), das Ende einer Unterbrechung (bis maximal zwölf Monate) oder die Beendigung meiner freiberuflichen Tätigkeit, die rechtskräftige Entziehung meiner Berufserlaubnis sowie den Wechsel meines Verbands nach Block A teile ich ebenfalls (ggf. formlos) unverzüglich dem Verband mit, über den ich dem Hebammenhilfe-Vertrag beigetreten bin.

Ort	Datum	Unterschrift

Nach erfolgreicher Prüfung Ihrer Unterlagen erhalten Sie vom Verband, über den Sie dem Hebammenhilfe-Vertrag beitreten, ein Bestätigungsschreiben. Dieses enthält auch das Datum, ab dem der Beitritt bzw. die Datenänderung gültig ist und der Hebammenhilfe-Vertrag gemäß § 134a Abs. 2 SGB V für Sie Rechtswirkung hat.

Anlage 0.2 zum Vertrag nach § 134a SGB V – **Widerrufsformular**

<input type="checkbox"/> Widerruf	<input type="checkbox"/> Unterbrechung <small>(ab drei Monaten bis maximal zwölf Monate)</small>	
Letzter Tag der Tätigkeit ____ . ____ . 20 ____	Beginn der Unterbrechung ____ . ____ . 20 ____	Ende der Unterbrechung (falls bekannt) ____ . ____ . 20 ____

Angaben zum zuständigen Verband

Der Widerruf bzw. die Unterbrechung des Beitritts zum Hebammenhilfe-Vertrag erfolgt ausschließlich gegenüber dem Verband, über den Sie ursprünglich beigetreten sind. Der Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. (BfHD) und der Deutsche Hebammenverband e.V. (DHV) übermitteln den Widerruf bzw. die Unterbrechung für die Vertragspartnerliste Hebammen automatisch an den GKV-Spitzenverband, der diese gesammelt an die Krankenkassen für die Abrechnung weitergibt.

Ich bin dem Hebammenhilfe-Vertrag über den **BfHD** beigetreten und sende dieses Formular per:

E-Mail: geschaeftsstelle@bfhd.de
 Fax: 069-79534972

Post per Einwurfeinschreiben:
 Bund freiberuflicher Hebammen
 Deutschlands
 Kasseler Str. 1a
 60486 Frankfurt

Ich bin dem Hebammenhilfe-Vertrag über den **DHV** beigetreten und sende dieses Formular per:

E-Mail mit Betreff „VPL“:
mitgliederbetreuung@hebammenverband.de

Post per Einwurfeinschreiben:
 Deutscher Hebammenverband
 Gartenstr. 26
 76133 Karlsruhe

Ich bin dem Hebammenhilfe-Vertrag über den **GKV-Spitzenverband** beigetreten und sende dieses Formular per:

E-Mail ausschließlich im PDF-Format:
hebammen@gkv-spitzenverband.de

Post:
 GKV-Spitzenverband
 Abteilung Ambulante Versorgung
 Bereich Hebammen
 Reinhardtstraße 28
 10117 Berlin

Angaben zur Person

Nachname	Vorname
Geburtsdatum ____ . ____ . ____	Institutionskennzeichen 45 ____

Erklärung

Hiermit widerrufe bzw. unterbreche ich meinen Beitritt zum Hebammenhilfe-Vertrag zum angegebenen Datum. Leistungen, die ich nach dem Widerruf bzw. während der Unterbrechung erbringe, können nicht mehr mit den Gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden. Sollte ich erneut Leistungen im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung erbringen wollen, erkläre ich vor der Leistungserbringung meinen erneuten Beitritt bzw. (falls noch nicht angegeben) das Ende der Unterbrechung meines Beitritts zum Hebammenhilfe-Vertrag. Ein rückwirkender erneuter Beitritt bzw. die rückwirkende Beendigung der Unterbrechung ist ausgeschlossen.

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Anlage 1 Technische Beschreibung
der Datenübermittlung nach § 134a Abs. 2a Satz 5 SGB V
zum Vertrag nach § 134a SGB V

§ 1 Datenübermittlung

(1) Die vertragsschließenden Berufsverbände der Hebammen übermitteln dem GKV-Spitzenverband die Daten ihrer freiberuflich tätigen Mitglieder nach § 134a Abs. 2 Nr. 1 SGB V i.V.m. § 7 des Vertrages einmal wöchentlich.

(2) Datensätze von Hebammen, die dem Vertrag neu beitreten, sollen bereits vor dem Beitrittsdatum übermittelt werden. Datensätze von Hebammen, die ihren Beitritt beenden, sind mindestens bis zum Beitrittsende zu übermitteln und müssen bei der letzten Übermittlung das genaue Beitrittsende enthalten.

(3) Die Übermittlung erfolgt über die Datenannahme- und Weiterleitungsstelle (DAW) des GKV-Spitzenverbandes.

§ 2 Format der Datenlieferung

(1) Die Hebammenverbände liefern ihre Daten gesammelt in einer einzigen xml-Datei. Der GKV-Spitzenverband stellt das Schema VPLHvAustausch.xsd zur Verfügung, das jede angelieferte Datei erfüllen muss.

(2) Der einheitliche Dateiname setzt sich wie folgt zusammen (Dateinamenskvention):

Verband-TT-MM-JJJJ, wobei TT den Tag, MM den Monat und JJJJ die vierstellige Jahresangabe der Lieferung darstellt.

Beispiel:

- DHV-15-11-2023.xml
- BfHD-15-11-2023.xml

§ 3 Datenprüfung

(1) Der GKV-Spitzenverband führt bei der Datenübermittlung automatisierte Plausibilitätsprüfungen durch.

(2) Offensichtlich fehlerhafte Datensätze werden vom GKV-Spitzenverband nicht angenommen. Der anliefernde Berufsverband erhält eine Fehlermeldung.

(3) Auffällige Datensätze werden vom GKV-Spitzenverband angenommen. Der anliefernde Berufsverband erhält einen Warnhinweis.

§ 4 Aufbau der Datenlieferung

Jede Zeile enthält folgende Attribute:

Feldname	NULL-Werte erlaubt?	Beschreibung	Kommentar
eingepflegt am	Ja	Datum der Datensatzerstellung	
letzte Änderung am	Ja	Datum der letzten Änderung	
Beitrittsbeginn	Nein	Datum des Vertragsbeitritts als Beginn der Rechtswirkung gemäß § 134a Abs. 2 SGB V	

Anlage 5 Technische Beschreibung
der Datenübermittlung nach § 134a Abs. 2a Satz 5 SGB V
zum Vertrag nach § 134a SGB V

Feldname	NULL-Werte erlaubt?	Beschreibung	Kommentar
Beitrittssende	Ja	Datum der Beendigung des Vertragsbeitritts als letzter Tag der Rechtswirkung gemäß § 134a Abs. 2 SGB V	Ein Datensatz darf erst aus dem Bestand genommen werden, nachdem eine Beendigungsmeldung erfolgt ist.
Tätigkeit unterbrochen von	Ja	Erster Tag einer Unterbrechung der freiberuflichen Tätigkeit der Hebamme	Unterbrechungen sind bis zu zwölf Monate möglich. Wird zwölf Monate nach dem Datum „Tätigkeit unterbrochen von“ kein Datum „Tätigkeitunterbrochen bis“ übermittelt, ist das „Beitrittssende“ auf den letzten Tag vor Ablauf der Jahresfrist zu setzen.
Tätigkeit unterbrochen bis	Ja	Letzter Tag einer Unterbrechung der freiberuflichen Tätigkeit der Hebamme	
Name	Nein	Nachname der Hebamme	
Vorname	Nein	Vorname der Hebamme	
Geburtsdatum	Nein ¹	Geburtsdatum der Hebamme	
Straße der Dienstadresse	Ja	Straße und Hausnummer der Dienstadresse	Die Dienstadresse dient nur zur Koordinatenermittlung für die Umkreissuche der Hebammenliste
PLZ der Dienstadresse	Ja	Postleitzahl der Dienstadresse	
Ort der Dienstadresse	Ja	Ort der Dienstadresse	
Telefon	Nein	Telefonnummer	Mit Länderkennung vorangestellt, ohne Leerzeichen, Striche oder entfallende Null (+491234567890)
E-Mail	Ja	E-Mail-Adresse der Hebamme	

¹ Für die Erfassung des Geburtsdatums gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2024. Bis zu diesem Zeitpunkt sind NULL-Werte erlaubt, wenn das Geburtsdatum der Hebamme noch nicht erfasst wurde.

Anlage 5 Technische Beschreibung
der Datenübermittlung nach § 134a Abs. 2a Satz 5 SGB V
zum Vertrag nach § 134a SGB V

Feldname	NULL-Werte erlaubt?	Beschreibung	Kommentar
Webseite	Ja	Webseite der Hebamme	Im Format www.web-seite.de
Persönliches IK der Hebamme	Nein	Persönliches Institutionskennzeichen der Hebamme	Die im Datensatz dieses IKs hinterlegte Hausanschrift und Anrede werden automatisch in die Vertragspartnerliste Hebammen übernommen
1. zusätzliches IK der Hebamme	Ja	Erstes zusätzliches Institutionskennzeichen der Hebamme	
2. zusätzliches IK der Hebamme	Ja	Zweites zusätzliches Institutionskennzeichen der Hebamme	
3. zusätzliches IK der Hebamme	Ja	Drittes zusätzliches Institutionskennzeichen der Hebamme	
4. zusätzliches IK der Hebamme	Ja	Viertes zusätzliches Institutionskennzeichen der Hebamme	
Sprachkenntnisse	Ja	Auflistung der zur Betreuung von Versicherten ausreichende Gebärden- und Fremdsprachenkenntnisse	Einzelne Sprachen sind durch Komma zu trennen.
Schwangerenbetreuung	Ja	Hebamme bietet Schwangerenbetreuung an.	Zulässige Werte sind PRAESENZ, VIDEO, BEIDES, NEIN
Wochenbettbetreuung	Ja	Hebamme bietet Wochenbettbetreuung an.	Zulässige Werte sind PRAESENZ, VIDEO, BEIDES, NEIN
Geburtsvorbereitungskurse	Ja	Hebamme bietet Geburtsvorbereitungskurse an.	Zulässige Werte sind PRAESENZ, VIDEO, BEIDES, NEIN
Rückbildungskurse	Ja	Hebamme bietet Rückbildungskurse an.	Zulässige Werte sind PRAESENZ, VIDEO, BEIDES, NEIN
Geburt im häuslichen Umfeld	Ja	Hebamme bietet Geburten im häuslichen Umfeld an.	NULL-Werte werden auf „Nein“ gemappt.
Dienst-Beleggeburt	Ja	Hebamme bietet Leistungen als Dienst-Beleghebamme an.	NULL-Werte werden auf „Nein“ gemappt.

Anlage 5 Technische Beschreibung
der Datenübermittlung nach § 134a Abs. 2a Satz 5 SGB V
zum Vertrag nach § 134a SGB V

Feldname	NULL-Werte erlaubt?	Beschreibung	Kommentar
Begleit-Beleggeburt	Ja	Hebamme bietet Leistungen als Begleit-Beleghebamme an.	NULL-Werte werden auf „Nein“ gemappt.
Geburt in HgE	Ja	Hebamme bietet Geburten in HgE an.	NULL-Werte werden auf „Nein“ gemappt.
Geburtshilfe von	Ja	Erster Tag, an dem die Voraussetzungen zur Erbringung geburtshilflicher Leistungen erfüllt sind	
Geburtshilfe bis	Ja	Letzter Tag, an dem die Voraussetzungen zur Erbringung geburtshilflicher Leistungen erfüllt sind	
Angestellte Hebammen	Ja	Vor- und Nachnamen aller bei der Hebamme angestellten Hebammen	Einzelne Personen sind durch Komma zu trennen.
Datenherkunft	Nein	Eindeutiges Identifikationskennzeichen einer Hebamme bestehend aus dem Kürzel des Verbandes und einer Mitgliedsnummer	Muss eindeutig einer Hebamme zugeordnet sein. Eine erneute Vergabe eines eindeutigen Identifikationskennzeichens an eine andere Hebamme ist unzulässig.